

Richtlinie zur E-Commerce-Förderung

§ 1 Allgemeine Zielsetzung

- (1) Um für möglichst viele Handelsunternehmen in Vorarlberg einen nachhaltigen Digitalisierungsschub im Bereich E-Commerce zu ermöglichen, wurde das Förderungsprogramm „E-Commerce Vorarlberg“ geschaffen. Das Förderungsprogramm bietet Kleinunternehmen in Vorarlberg die Chance, das große Potenzial im Vertrieb und bei der Vermarktung durch Digitalisierung zu nutzen. Das Förderungsprogramm schafft einen Anreiz, Digitalisierungsprojekte im Bereich E-Commerce und M-Commerce umzusetzen und in den Markt überzuführen. Die Förderung bietet Händlern die Chance, ihre digitale Sichtbarkeit zu erhöhen und dadurch den potenziellen Kundenkreis zu erweitern, sowie den Anteil des Onlinehandels am Umsatz zu steigern.
- (2) Förderungsgeber sind das Land Vorarlberg und die Wirtschaftskammer Vorarlberg.

§ 2 Antragsberechtigte Unternehmen

- (1) Förderungswerber sind kleine Handelsbetriebe, die Mitglied in der Sparte Handel der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.
- (2) Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K(2003) 1422).

§ 3 Förderschwerpunkte

- (1) Mit dem gegenständlichen Förderungsprogramm sollen E-Commerce-Projekte angeregt werden, um die Potenziale der Digitalisierung vollumfänglich zu nutzen.
- (2) Gegenstand der Förderung ist die Umsetzung von E-Commerce-Projekten durch Neuinvestitionen sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Beratungsleistungen, Programmier Tätigkeiten, [Cloud-]Softwarelizenzen, Dienstleistungsgesamtpakete, M-Commerce Optimierung), die in

einer Betriebsstätte in Vorarlberg realisiert werden und die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung einem oder mehrerer der folgenden Ziele leisten:

- Aufbau einer professionellen Internetpräsenz (inkl. Aufbau, Nutzung und Betrieb von Social Media Kanälen) im Zusammenhang mit E-Commerce-Lösungen
- Einführung und Ausbau von Online-Shops sowie Nutzung von Auktions- Verkaufs- oder Dienstleistungsplattformen, Social Media Tools, Website-Monitoring und Content-Marketing
- Einrichtung und Optimierung von Onlineshops im Hinblick auf M-Commerce und deren Nutzerfreundlichkeit
- Unterstützung bei E-Commerce Geschäftsprozessen (Warenbereitstellung, Logistik, Zahlungsverfahren, CRM)
- IT-Security und Schutz vor Cyberattacken im Zusammenhang mit E-Commerce-Lösungen
- Einrichtung bzw. Verwendung von am Markt verfügbaren E-Commerce Gütezeichen

§ 4 Förderfähige Kosten

- (1) Förderungsfähig sind Neuinvestitionen (materielle und immaterielle Investitionen) sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen externer Anbieter (z.B. Beratung, Programmierstätigkeiten, ([Cloud-] Softwarelizenzen, Digitalisierungsgesamtpakete), die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Investitionsprojekt stehen.
- (2) Sämtliche Kosten sind bis zum Abschluss des Projektes, maximal jedoch bis zu 12 Monaten nach Förderzusage, förderbar.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- a. Kosten, die bereits im Modul Umsetzung im Rahmen von KMU.DIGITAL oder anderen Förderungsprogrammen wie z.B. KMU.E-Commerce gefördert wurden (Ausnahme: COVID-19-Investitionsprämie der AWS)
- b. Kosten bzw. Rechnungen, die vor Antragstellung angefallen sind oder gelegt wurden, es dürfen noch keine Bestellungen, Lieferungen oder Leistungen oder Anzahlungen erfolgt sein
- c. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem E-Commerce-Projekt gem. den definierten Kriterien stehen
- d. Ersatzinvestitionen ohne technische Weiterentwicklungen (z.B. Austausch von PCs, Tablets oder Smartphones, Standard-Upgrades)
- e. Investitionen mit Investitionsstandort außerhalb Vorarlberg
- f. aktivierte Eigenleistungen
- g. laufende Betriebskosten (z.B. Personalkosten).
- h. reines Beratungsprojekt ohne Neuinvestitionen

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses nach Abschluss des Digitalisierungsprojektes.
- (2) Die Förderung beträgt 30 % der förderbaren Kosten. Die Untergrenze der förderbaren Nettokosten liegt bei € 3.000, die Obergrenze bei € 50.000. Der maximale Zuschuss beträgt somit € 15.000. Die Gesamtkosten des Projektes dürfen € 250.000 nicht übersteigen. Es kann maximal ein E-Commerce-Projekt im Rahmen dieser Richtlinie pro Unternehmen gefördert werden.

§ 6 EU-Wettbewerbsrecht

Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

§ 7 Förderungsansuchen

- (1) Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.
- (2) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Bedeckung.
- (3) Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderungsansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Budgetmittel pro Kalenderjahr verbraucht sind. Wenn die zur Verfügung stehenden Mittel im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpft sind, sind in diesem Kalenderjahr keine Antragstellungen mehr möglich.

§ 8 Ausschluss der Förderung

Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen

- a. kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständige Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein;

- b. die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 10 Gültigkeit

Die Förderlaufzeit beginnt am 1.1.2021 und endet am 31.12.2023.